

Londoner Holzstoff- und Strohstoffmarkt.

London, den 7. April 1884.

Die Frage nach Schliff ist sehr matt, und wenige neue Abschlüsse werden bewirkt. Muster neuer Sulfitstoffe laufen aus Skandinavien und Deutschland ein; doch sind die Forderungen zu hoch, um mehr als Probebestellungen zuzulassen; die inländischen, den Verbrauchsorten nahegelegenen, Fabriken erhalten den verlangten Preis; doch nimmt die Erzeugung rasch zu. Strohstoffe sind gut gefragt.

Folgendes sind die Durchschnittsnotierungen p. ton, frei Bahn in Hull oder ab Bord London od. Granton:

Espen, trockne Pappen . . .	£ 10	b. £ 10 15/
" 50% Tr.-Gehalt . . .	5 10/	
Fichten, trockne Pappen . . .	7	7 10/
" 50% Tr.-Gehalt . . .	3 5/	3 15/
" " (1m. sort.) . . .	2	2 15/
Natron-Zellstoff, gebl.	20	22
ungebl.	16	17
Sulfitstoff, 50% Tr.-Gehalt . . .	20	22 10/
Brauner Fichtenstoff, (Löwenmarke), Tr.-Gewicht	8	
50% Trocken-Gehalt	4	
Holzmehl, bestes	5 10/	
" extrafein	5	
" fein	4 10/	
Strohstoff (chem. bereit. und gebleicht), von etwa 45% Tr.-Gehalt, p. ton des Trockengewichtes	18 10/	24 10/

Anm. d. Red. Seit dem Bericht in Nr. 12 d. J. ist nur die Untergrenze für nassen Fichtenschliff von £ 3 10/ auf £ 3 5/ gewichen; weiter ist nur noch die Einführung der neuen Rubrik „Sulfitstoff“ bemerkenswerth. Bisher war nur von „chem. bereitetem Holzstoff“ (vermuthlich grösstentheils Natronzellstoff) die Rede; jetzt trennt der Marktbericht diese Gattung in die Untergattungen „Natron-“ und „Säure-“ Stoff, — was schliessen lässt, dass die britische Sulfitstofffabrikation jetzt in Gang gekommen ist.

Banknoten.

Bei Gelegenheit der neuerdings vorgekommenen Fälschungen von Noten der Englischen Bank wird daran erinnert, dass schon 1784 ein Spitzbuben-Genie „Old Patch“ mit Hilfe eines einzigen Frauenzimmers selbst das Papier und die Druckfarbe der von ihm gefälschten englischen Banknoten anfertigte und 200 000 Pfund in Verkehr brachte, ehe er gefasst wurde. Die Fälschung kleiner (1 £-)Noten nahm so überhand, dass 1820 dreihundertundzweiundfünfzig Personen wegen dieses Verbrechens verurtheilt wurden.

Die Noten der Bank von England laufen weniger Gefahr, gefälscht zu werden, als andere, weil sie fortlaufend wie Anweisungen nummerirt und behandelt, also auch nie wieder ausgegeben werden, wenn sie einmal von der Bank eingelöst sind. Seitdem Wasserzeichen leicht nachgebildet und feine Stiche durch Lichtdruck wiedergegeben werden können, sieht man sich mehr und mehr dazu gedrängt, für stetig umlaufende Bank- oder Staatsnoten Papier zu verwenden, welches sich ohne mechanische Einrichtungen und zahlreiche Mitwisser nicht herstellen lässt. Deutschland hat bekanntlich ein solches in dem Papier mit lokalisirten Fasern, welches sich solchen Beifalls erfreut, dass jetzt die Einziehung der noch umlaufenden nach alter Art hergestellten Noten angeordnet ist.

Eisenbahn-Frachtbriefstempel.

Berlin S., den 7. April 1884.

In Folge Ihrer Aufforderung um weitere Aeusserungen in Angelegenheit des Frachtbriefstempels, kann ich dem Einsender des Artikels in Nr. 14, Herrn Richard Poettcke in Anklam, nur in allen Theilen Recht geben. Mit der bisherigen Agitation ist nicht das erreicht worden, was sie beabsichtigte, sondern nur, dass z. B. in Berlin, wo

bisher etwa 10—15 Firmen die Druckerlaubbiss für Frachtbriefe hatten, jetzt eine Firma den ganzen Markt beherrschen wird. Herr Poettcke hatte daher Recht, wenn er sagte, dass hier ein Kampf der Grossen gegen die Kleinen vorliegt; der Grosse hat eben auch hier das Feld behauptet.

Viel richtiger wäre es gewesen, wenn die Herren Kollegen sich in gemeinschaftlichen Eingaben gegen die überhandnehmende Konkurrenz der Reichsdruckerei gewehrt hätten. Die Reichsdruckerei, mit dem Gelde der Steuerzahler gegründet, sollte niemals den Privatdruckereien Konkurrenz machen. Bei Einführung der Checkbücher liess sie aber durch die Reichsbank, und jetzt neuerdings bei Einführung neuer Depeschbücher durch die Reichspost, bei Privaten Aufträge für sich in Empfang nehmen. Hier wäre ein gemeinschaftliches Vorgehen der Interessenten angebrachter, als bei den Frachtbriefformularen.

L. Gronau.

Anm. d. Red. Wir glauben, bestimmt zu wissen, dass die Reichsdruckerei sorgfältig vermeidet, mit Privatanstalten in Konkurrenz zu treten, und zweifeln nicht, dass besondere Gründe dafür vorliegen, wenn die oben mitgetheilte Thatsache richtig ist.

Musterschutz.

Der Fabrikant Max Friedländer, Berlin, lässt zu jeder Saison von hervorragenden Künstlern neue Muster entwerfen, und nachdem diese Muster in seiner Fabrik ausgeführt worden sind, werden sie durch das Königl. Amtsgericht I. gesetzlich geschützt. Um nun seinen Kunden die Bestellungen zu erleichtern, hat F. für Jene sog. Musterbücher anfertigen lassen und vorsichtiger Weise auf jedes Blatt einen Stempel mit folgender Aufschrift gedruckt: „Gesetzlich geschützt durch das Königl. Amtsgericht I. zu Berlin.“ Ein Kaufmann H. hatte nun angeblich ganz zufällig ein solches Musterbuch in die Hand bekommen und dem Konfektionär eines Kunden des F. gegenüber erklärt, er könne ihm sämtliche F.'schen Muster anfertigen. Als der Konfektionär den H. darauf aufmerksam machte, dass die Muster doch gesetzlich geschützt seien, gab H. zurück, dass er sich daran nicht kehren würde. H. machte zunächst ein dem Fabrikanten Friedländer gehöriges Muster nach. Nachdem F. dies in Erfahrung gebracht, reichte er gegen H. eine Denunziation wegen Verletzung des Musterschutzgesetzes bei der Staatsanwaltschaft ein. Diese erhob auch die Anklage gegen H. In dem anberaumten ersten Termine bestritt H., das Muster nachgemacht zu haben; seine Anfertigung sei seiner eigenen Idee entsprungen. Es wurde nun von einer Sachverständigen-Kommission ein Gutachten darüber eingeholt, ob 1. das Muster des Friedländer musterschutzfähig gewesen; 2. das von H. angefertigte Muster dem des F. ähnlich sei. Beide Fragen wurden von den Sachverständigen in einem ausführlichen Gutachten bejaht. In dem Termine am 2. April d. J. vor dem Königl. Landgericht I. gestand der Angeklagte H. ein, das Muster des F. nachgemacht zu haben; er hatte jedoch einen Zeugen, den Posamentier K., mit zur Stelle gebracht, welcher aussagte, dass er bereits als Lehrling ein dem fraglichen ähnliches Muster angefertigt hätte. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 50 M. und die Zahlung einer Entschädigung an den Fabrikanten Friedländer von 100 M. Der Präsident erklärte darauf, dass der Gerichtshof auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens den H. vorurtheilen müsste. Nach kurzer Berathung aber verkündete der Gerichtshof, dass mit Rücksicht auf die Zeugenaussage des Posamentiers K. der Angeklagte freigesprochen sei; die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Gegen dieses Urtheil wurde sofort Berufung bei der Oberstaatsanwaltschaft eingelegt.

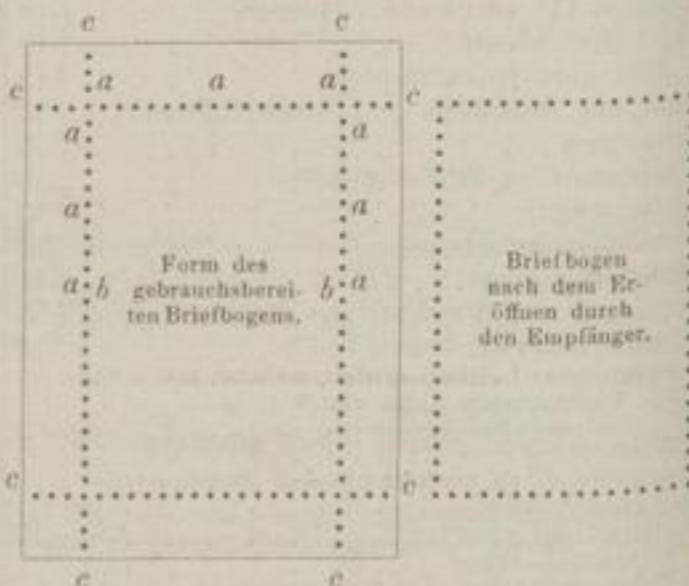
Verschluss-Briefbogen.

Von Dr. Akin Károly.

Durch verschiedene deutsche Zeitungen ging kürzlich die Nachricht von einer besonderen Briefpapierform, welche von dem Postamte der Vereinigten Staaten von Nordamerika der öffentlichen Benutzung übergeben worden. Dieser Umstand veranlasst den Verfasser, das deutsche Publikum, und insbesondere die Papierfabrikanten Deutschlands, mit einer viel früheren und dabei viel zweckmässigeren Erfindung ähnlicher Art hiermit bekannt zu machen.

Die vom Verfasser herrührende Erfindung besteht in einer solchen Verbesserung von Briefpapier jeglichen, besonders aber kleinen Formates (Billet-Papier), wodurch die Benützung besonderer Kouverts überflüssig wird. Dabei ist jedoch keinerlei künstliches Zusammenfallen des Bogens nöthig, vielmehr wird jedes solche Falten erspart; dennoch ist der Verschluss ein ebenso sicherer oder noch gesicherterer, während das Oeffnen sich leichter bewerkstelligen lässt, als beim gewöhnlichen Kouvert. Dagegen ist das Eröffnen und erneuerte Verschliessen seitens unbefugter Personen, so dass davon keine Spur bleibt, praktisch unmöglich.

Zu dem gedachten Zwecke wird jeder Bogen Briefpapier in einer geringen Entfernung von der Kante, ringsherum, mit einer Linie von kleinen Löchern versehen, wie dieselben auf Postmarkenbogen üblich sind. (S. die Figuren.) Auf der



(a a a, a a a, a a a, gummirter Rand.)
(b b Richtung des Falzes zum Zusammenlegen des Blattes.)
(c c, c c, c c, c c, Durchbohrungslinien Perforationen.)

Innenseite ist der so abgegrenzte Rand gummirt. Ist die Innenseite des Bogens mit der betreffenden schriftlichen oder gedruckten Mittheilung, Inschrift u. s. w. versehen, so wird der gummirte Rand befeuchtet, und indem man die beiden Blätter des Bogens mit den Fingern aneinander drückt, wird derselbe geschlossen. Der Empfänger, dessen Adresse auf einer der Hälften der Aussenseite aufgeschrieben worden, eröffnet den Brief durch Losreissen des Randes, was sich mit grosser Leichtigkeit und Sicherheit ausführen lässt.

Solche Briefbogen, deren Format übrigens ein beliebiges sein kann, sind besonders geeignet zu kürzeren Mittheilungen jeglicher Art, geschriebenen wie gedruckten oder lithographirten. Ebenso zu Formularen der verschiedensten Natur, welche einer Versendung unterliegen. Bei längeren Mittheilungen kann ein solcher Briefbogen übrigens auch als blosses Kouvert benützt werden.

Dieses sog. Kouvertpapier ersetzt vortheilhaft die jetzt zur Korrespondenz so häufig benutzten Visitenkarten. Auch ist es besonders geeignet für telegraphische Depeschformulare, und dabei erzielt das Telegraphenamt bedeutende Ersparniss an Zeit, Mühe und Auslagen. Bei der Anwendung zu Briefen kann diejenige Hälfte der Aussenseite des Bogens, welche nicht zur Adresse benützt wird, sowohl zu ornamentalen als nützlichen Zwecken verwendet werden; wie zu Monogrammen, Wappen, Geschäftsadressen, Tarifen u. dgl.

Die Hauptvorteile, die das Kouvertpapier dem Publikum bei Anwendung zu Briefen bietet, sind: 1) Ersparniss besonderer Kouverts; 2) leichtere Prozedur beim Verschliessen, im Vergleiche zu Briefpapier